

dem Jahre 1947 übernommen worden (Art. 2 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, Art. 2 Abs. 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg). Walter Ulbricht kommentierte diese Formulierung wie folgt: »Während in der Weimarer Verfassung lediglich gesagt wurde, daß die Staatsgewalt vom Volke ausgehe, ist in den Landesverfassungen hervorgehoben, daß die Staatsgewalt »durch das Volk« ausgeübt wird. Das Volk verwirklicht seinen Willen nicht nur durch die Wahl der Volksvertretungen, sondern auch durch die Mitwirkung an der Verwaltung und Rechtsprechung und durch die umfassende Kontrolle der Verwaltungsorgane«. Trotzdem war in die Verfassung von 1949 nur der Satz »Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus« aufgenommen worden.

In der Verfassung von 1968/1974 wird die Wendung »geht vom Volke aus« nicht mehr verwendet. Nur der Satz von der Machtausübung ist darin zu finden. Darunter ist nicht das Bekenntnis zu einer ausschließlich unmittelbaren Demokratie zu verstehen. Denn als ein modernes Großflächengebilde mit einer nach Millionen zählenden Bevölkerung kann die DDR nicht auf Volksvertretungen verzichten, durch die die Bürger ihre politische Macht ausüben. Indessen zeigt die Formulierung an, daß die Volksvertretungen den Volkswillen nicht »repräsentieren«. Der Wille der Volksvertretungen wird mit dem Willen des Volkes für identisch gehalten (s. Erl. zu Art. 5). Damit die ideelle Identität der faktischen Identität möglichst nahe kommt, wird der »aktiven Mitgestaltung der Bürger« (Art. 5 Abs. 2, Art. 21) Raum gewährt.

- 6 6. Schließlich unterscheidet sich Art. 2 Abs. 1 Satz 1 von den früheren Formulierungen des Satzes von der Volkssouveränität dadurch, daß in ihm nicht der Begriff »Staatsgewalt«, sondern der Begriff »politische Macht« verwendet wird. Die Verfassung reflektiert hier den Unterschied zwischen Gesellschaft und Staat, den die marxistisch-leninistische Staatslehre seit 1963 neu entdeckt hat (s. Rz. 20 zu Art. 1). So differenziert die Verfassung zwischen »politischer« und »staatlicher« Macht. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 bestimmt, von wem die politische Macht ausgeübt wird. In Art. 5 wird festgelegt, über welche Staatsorgane die politische Macht in staatliche Macht transformiert wird.

II. Das Strukturprinzip des demokratischen Zentralismus

Literatur:

Karl Bönniger, Das Verwaltungsrecht der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin (Ost), 1957 - *Erich Buchholz/Dietmar Seidel*, Gesetzlichkeit, Ordnung und Disziplin im wirtschaftlichen Leitungs- und Entscheidungsprozeß, StuR 1980, S. 996 - *Gerhard Feige/Ludwig Penig*, Zur Herausbildung und Vervollkommnung des demokratischen Zentralismus in der Wirtschaftsleitung der DDR, StuR 1974, S. 1612 - *Ernst Forsthoff*, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, Band I, 9.- Aufl., München und Berlin, 1966 - *Bernhard Gräbner/Peter Müller*, Das Prinzip des demokratischen Zentralismus bei der politischen Führung der Organe der Staatsmacht durch die Partei, in: Das Prinzip des demokratischen Zentralismus im Aufbau und in der Tätigkeit der kommunistischen Partei, Gemeinsames wissenschaftliches Symposium der Parteihochschule »Karl Marx« beim ZK der SED und des Instituts für Marxismus-Leninismus beim ZK der KPdSU, 27./28. November 1972, Berlin (Ost), 1974 - *Uwe-Jens Heuer*, Demokratie und Recht im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft, Berlin (Ost), 1965; *ders.*, Wiederum zum demokratischen Zentralismus, StuR 1978, S. 352; *ders.*, Intensivierung und Rolle des Rechts, StuR 1980, S. 504 - *Hans Leichtfuß/Karl-Heinz Schöneburg*, Volkssouveränität und Geschichte unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates, StuR 1974, S. 1689 - *W. / • Lenin*, Staat und Revolution, Ausgewählte Werke, Band II, Berlin (Ost), 1954, S. 158 - *Wolfgang Loose*, Zur Dialektik von Zentralismus und Demokratie bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, StuR 1973, S. 373 - *ders./Michael Schu*